

Im Bundesvergleich belegte der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Dezember 2025 den vorletzten Platz.

Für den erfolgreichen Abschluss der OZG-Umsetzung bedarf es einer spürbaren Stärkung der Steuerungs- und Koordinierungsposition der federführenden SK sowie verbindlicher Vorgaben gegenüber den beteiligten Staatsministerien.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) von 2017 verpflichtete ursprünglich den Bund, die Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch digital anzubieten. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollten Verwaltungsverfahren bereits ab 2023 vollständig elektronisch abwickeln können.
- ² Der Freistaat Sachsen verfolgte dieses Ziel zuerst auf der Grundlage des „Masterplans Digitale Verwaltung Sachsen“ von 2019 und seit 2023 auf der Grundlage der „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Verwaltung“¹. Die Federführung für die OZG-Umsetzung liegt bei der SK. Sie verantwortet die Steuerung und Koordination im Land. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Staatsministerien und den Kommunen.
- ³ Ungefähr 2.000 Verwaltungsleistungen wurden zu Beginn des OZG-Umsetzungsprozesses identifiziert und wegen besserer struktureller Handhabung zu insgesamt 575 Leistungsbündeln (OZG-Leistungen) zusammengeführt.² Zu OZG-Leistungen gehören z. B. Ummeldung des Wohnsitzes, Sterbeurkunde oder Pflegegeld. Eine OZG-Leistung kann aus einer Vielzahl einzelner Verwaltungsleistungen bestehen, die unterschiedlichen Typen aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) zugeordnet sind. Diese Verwaltungsleistungen werden als LeiKa-Leistungen bezeichnet.
- ⁴ Der SRH hat die Umsetzung des OZG in der Staatsverwaltung geprüft und örtliche Erhebungen bei der SK sowie ausgewählten Staatsministerien durchgeführt. Die kommunale Ebene war nicht Gegenstand der Untersuchung.
- ⁵ Ziel der Prüfung war festzustellen, in welchem Umfang Verwaltungsleistungen digital zugänglich gemacht und ob die Umsetzung durch die SK wirksam gesteuert wurde.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 OZG-Umsetzungsstand im Bundesvergleich

- ⁶ Bei seinem Erlass sah das OZG vor, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen online anbieten zu können. Dieses Ziel wurde von allen Beteiligten deutlich verfehlt.
- ⁷ Drei Jahre später, im Dezember 2025, waren im Freistaat Sachsen nach Angaben des offiziellen Bundesportals zur OZG-Umsetzung („Dashboard³ Digitale Verwaltung“) lediglich 995 Verwaltungsleistungen digital abrufbar.

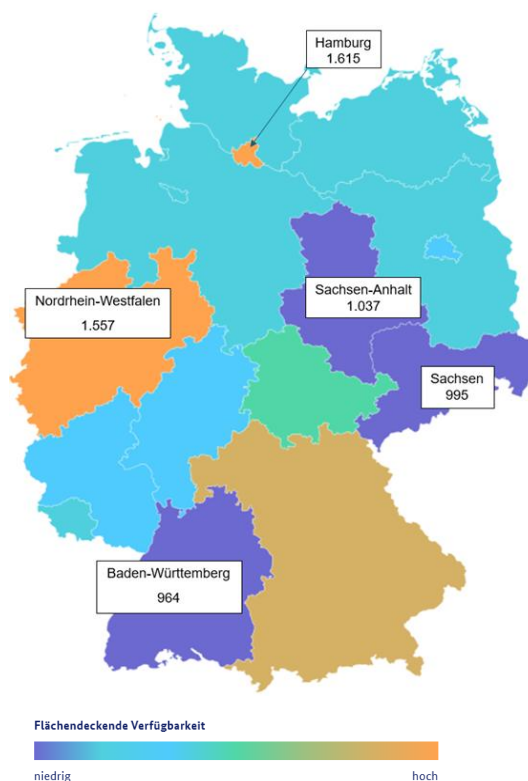
¹ SK - „[Strategie zur digitalen Transformation der sächsischen Staatsverwaltung](#)“; zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

² [Umsetzung Onlinezugangsgesetz \(OZG\) - E-Government - sachsen.de](#); zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

³ Ein Dashboard ist eine visuelle Benutzeroberfläche, die relevante Informationen, Kennzahlen usw. auf einen Blick darstellt.

- ⁸ Im o. g. bundesweiten Vergleich lag Sachsen mit 995 Verwaltungsleistungen auf dem vorletzten Platz vor Baden-Württemberg (964 Verwaltungsleistungen) und wies, neben Sachsen-Anhalt mit 1.037 Verwaltungsleistungen, nach Bewertung der Plattform eine digitale Verfügbarkeit auf einem niedrigen Niveau aus, vgl. Abbildung. Die Spitzenplätze nahmen die Länder Hamburg mit 1.615 Verwaltungsleistungen und Nordrhein-Westfalen mit 1.557 Verwaltungsleistungen ein.

Abbildung: Flächendeckende Verfügbarkeit digitaler Verwaltungsleistungen nach Ländern (Stand: Dezember 2025)



Quelle: „Dashboard Digitale Verwaltung“ – Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung; <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/>.

- ⁹ Dabei waren in den angegebenen 995 Verwaltungsleistungen auch Verwaltungsleistungen ab Reifegrad 2 enthalten, welche gem. Beschluss des IT-Planungsrates – dem zentralen politischen Steuerungsgremium bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland – die Anforderungen für die OZG-Konformität⁴ noch nicht erfüllten. Dies ist erst ab Reifegrad 3 der Fall. Wie viele von 995 online verfügbaren Verwaltungsleistungen OZG-konform sind, ist aus dem Dashboard des Bundes weder für Sachsen noch für die anderen Länder ersichtlich.

2.2 Steuerungsgrundlagen

- ¹⁰ Mit der Ende November 2023 durch die Sächsische Staatsregierung verabschiedeten „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung“ wurde die strategische Grundlage für die künftige Umsetzung von OZG-Leistungen gelegt.
- ¹¹ Laut Strategie steht die umfassende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen seit langem im Fokus der Sächsischen Staatsverwaltung und muss zügig weiter ausgebaut werden.⁵ Dafür wurde das folgende strategische Ziel gesetzt: *„Die Sächsische Staatsverwaltung stellt den elektronischen Zugang zu allen relevanten Verwaltungsleistungen laut Onlinezugangsgesetz (...) über das Serviceportal Amt24 bereit. Diese elektronischen Verfahren werden nach aktuellem Stand der Technik sicher und unter Nutzung der Basiskomponenten bzw. über EfA-Leistungen bereitgestellt. Sie werden permanent gepflegt, optimiert und weiterentwickelt.“*

⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.): [Digitalisierungsprogramm OZG Bund – Reifegradmodell](#). Version 1.1.; Tabelle 1 „OZG Reifegradmodell – Stufen 0 bis 4“, Seite 8; zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

⁵ SK – „Strategie zur digitalen Transformation der sächsischen Staatsverwaltung“, a. a. O (Fußnote 1), Seite 19.

- 12 Zur Messung der Zielerreichung plante die SK folgende Kriterien heranzuziehen:
- Erfüllung von Vorgaben des OZG (...) durch die im Serviceportal Amt24 bereitgestellten Verwaltungsleistungen;
 - Einhaltung von Anforderungen des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes;
 - Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
 - Messung des Umsetzungsgrades anhand der Menge der relevanten digital verfügbaren Leistungen aus dem zentralen OZG-Katalog sowie deren Reifegrade.
- 13 Das von der SK verankerte Kernziel für die OZG-Umsetzung - Bereitstellung des Zugangs zu allen relevanten digitalisierten Leistungen über das Serviceportal Amt 24 - ist spezifisch formuliert, lässt sich jedoch wegen fehlender Terminierung nicht messen. Die SK bleibt auch bei den Kriterien zur Messung der Zielerreichung vage und abstrakt. Die Kriterien listen zum einen diejenigen gesetzlichen Grundlagen und Sicherheitsanforderungen allgemein auf, welche bei der Umsetzung ohnehin zu beachten wären. Sie bilden keinen Maßstab zur Bewertung von Zielerreichung. Die Messung des Umsetzungsgrades anhand der Daten aus dem OZG-Katalog bildet als Kriterium grundsätzlich einen guten Ansatz. Es ist allerdings aufgrund von Problemen mit dem OZG-Manager, insbesondere fehlender Erfassung von Reifegraden (vgl. Pkt. 2.4) für die Messung der Zielerreichung nur bedingt geeignet.

2.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- 14 Sowohl der Masterplan als auch die neue Strategie ordnen die strategische Steuerung und Koordinierung der SK im Rahmen der CIO-Organisation zu. Sie soll Fortschritte überwachen und gemeinsam mit den Staatsministerien priorisieren. Mit dieser organisatorischen Verortung ist die Erwartung verbunden, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Staatsverwaltung effektiv verläuft.
- 15 Die Prüfung zeigte, dass die Steuerungs- und Koordinierungsaufgabe durch die SK bislang nicht durchgängig wahrgenommen wurde. Einheitliche Vorgaben, feste Berichtspflichten und verbindliche Zeitpläne fehlten weitgehend. Zuständigkeiten der SK und der Staatsministerien waren teilweise unklar.
- 16 Mehrere Staatsministerien äußerten während der örtlichen Erhebungen des SRH im April/Mai 2025 den Wunsch nach klaren zentralen Vorgaben und einer stärkeren Steuerung und Koordinierung durch die SK.

2.4 Controlling-Management

- 17 Für eine wirksame Steuerung der OZG-Umsetzung sind einheitliche Controlling- und Berichtsstrukturen erforderlich. Der SRH stellte fest, dass für das eingesetzte Hauptinstrument im Controlling-Management, den OZG-Manager, keine durchgängigen zentralen Vorgaben bestehen.
- 18 Der OZG-Manager ist eine elektronische Plattform, die für die Nutzer in der Landesverwaltung über einen Webbrowser zugänglich ist. Sie dient den federführenden Staatsministerien zur Abbildung von Fortschritten bei der Bereitstellung von OZG-Leistungen, die sie fachlich betreuen, und der SK als Controlling-Instrument für die Überwachung der Umsetzung des OZG im Land. Der OZG-Manager wurde per Kabinettsbeschluss Nr. 07/0239 vom 8. Dezember 2020 als zentrales Controlling-Tool für die OZG-Umsetzung festgelegt. Die Staatsministerien wurden ferner mit dem Beschluss verpflichtet, die Plattform mind. einmal im Quartal mit den Leistungsgrunddaten zu aktualisieren. Der OZG-Manager soll zudem als Datenquelle für Berichte an Kabinett und Landtag sowie für Bund-Länder-Reports oder Presseanfragen dienen.
- 19 Der SRH wählte im Rahmen der Prüfung diejenigen Leistungen aus dem OZG-Manager aus, die den Staatsministerien zugeordnet waren und bat diese um Mitteilung des aktuellen Umsetzungsstands. In zahlreichen Fällen erklärten die Staatsministerien, für die im OZG-Manager aufgeführten Leistungen nicht zuständig zu sein, vgl. Übersicht.

Übersicht: Fehlzurordnung von Leistungen (Stand: Juni bis August 2024)

Staatsministerium	Beispiele für fehlerhaft zugeordnete Leistungen	Beispielhafte Gründe für Fehlzurordnung
SMR	<ul style="list-style-type: none"> - Unschädlichkeitszeugnis - vorzeitige Besitzeinweisung - Zweckentfremdung von Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Landeszuständigkeit - Verschiebung der Federführung auf ein anderes Staatsministerium - wirtschaftliche/fachliche Umsetzungshemmnisse
SMF	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, Wohnungsbauprämie - Zweitwohnungssteuer - Treuhänderbestellung 	<ul style="list-style-type: none"> - erfasste Leistungen sind kein Teil der Finanzverwaltung (thematische Fehlzurordnung)
SMI	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlleistungen - Justizverfahren - auswärtige Angelegenheiten - kommunale Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich nicht OZG-relevant - abgeschaffte Verfahren - falsche Ressortzurordnung
SMEKUL	<ul style="list-style-type: none"> - kommunale Vollzugsaufgaben - Leistungen der Landesdirektion Sachsen 	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Zuständigkeit des Staatsministeriums für den Vollzug - EFA-Leistungen anderer Länder - fachlich nicht für Digitalisierung geeignet - geringe Fallzahlen
SMWA	<ul style="list-style-type: none"> - i-Kfz, StVO-Genehmigungen - Leistungen aus dem Gewerbe- und Kartellbereich - Flugbetrieb, Förderprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> - reine Bundes- oder Kommunalzuständigkeiten - Aufgaben anderer Staatsministerien (SMF/LIF) - Wahrnehmung durch Kammern (IHK/HWK)
SMS	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen Gesetzliche Krankenversicherung oder Sozialversicherung - Leistungen mit LeiKa-Typ 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit anderer Staatsministerien (SMI/SMJus), der LDS oder des Bundes - rechtlich nicht OZG-relevant

Quelle: Angaben der Staatsministerien.

- 20 Darüber hinaus stellte der SRH bei seiner Datenanalyse fest, dass der OZG-Manager Einträge mit OZG-Leistungen ausweist, die den Staatsministerien zugewiesen, aber seit Februar 2022 nicht mehr aktualisiert worden sind. Zudem werden die Reifegrade der OZG-Leistungen nicht erfasst.
- 21 Nach Angaben der Staatsministerien wurde der OZG-Manager eingeschränkt genutzt. Teilweise bestanden Unklarheiten bei Zuständigkeiten bezüglich der Datenerfassung, wodurch die hinterlegten Informationen unvollständig oder veraltet sind. Ferner mangelte es an verbindlichen Vorgaben zu Meilensteinen, zu Meldewegen oder zum Format der Fortschrittsdokumentation. Darüber hinaus verwendeten die Staatsministerien unterschiedliche eigene Systeme parallel zur Dokumentation und Bemessung des Fortschritts. Für die Einschätzung des Fortschritts lagen keine einheitlichen Maßstäbe der SK vor.

2.5 Finanzierung von OZG-Umsetzung

- 22 Für die OZG-Umsetzung steht auf der Landesebene kein zentrales, ressortübergreifendes Budget zur Verfügung. Fragen der Finanzierung der OZG-Umsetzung bleiben in beiden o. g. Strategien unerwähnt. Die Finanzierung erfolgt dezentral durch die einzelnen Ressorts und nachgeordneten Einrichtungen, die jeweils eigene Haushaltsmittel einsetzen oder projektbezogene Lösungen entwickeln. Eine landesweite Priorisierung oder Bündelung finanzieller Ressourcen findet nicht statt. Förderprogramme des Bundes werden punktuell genutzt, ersetzen jedoch keine zentrale Landesfinanzierung.
- 23 Nach Angaben der Staatsministerien reichten die verfügbaren finanziellen Mittel teilweise nicht aus, um laufende Vorhaben fortzuführen. Eine langfristige Absicherung der Finanzierung – insbesondere für Maßnahmen mit kommunaler Beteiligung – bestehe nicht. Die Haushaltsplanung erfolge überwiegend von Doppelhaushalt zu Doppelhaushalt, ohne verbindliche Zusagen für die Folgejahre.

3 Folgerungen

3.1 Zeitliche Umsetzung des OZG

- ²⁴ Die Umsetzung des OZG muss zwingend beschleunigt werden.

3.2 Fehlender Umsetzungsplan der strategischen Grundlagen

- ²⁵ Die Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung bildet den strategischen Rahmen für die digitale Transformation. Ein darauf aufbauender konkreter Umsetzungsplan für die noch ausstehenden OZG-Leistungen fehlt jedoch. Die SK sollte daher Zwischenziele mit verbindlichen Umsetzungsterminen sowie messbare Kriterien zur Bewertung der Zielerreichung festlegen, um die OZG-Umsetzung künftig wirksam steuern zu können.

3.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- ²⁶ Die Stärkung der Position der SK in ihrer Steuerungs- und Koordinierungsfunktion sowie verbindliche Vorgaben gegenüber den Staatsministerien sind für den künftigen Erfolg der OZG-Umsetzung von entscheidender Bedeutung.

3.4 Ertüchtigung des OZG-Managers

- ²⁷ Wesentliche Voraussetzung für die Ertüchtigung des OZG-Managers ist die Festlegung von verbindlichen Fristen zur Datenpflege. Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko, dass die Umsetzung des OZG weiterhin „auf Sicht“ durchgeführt wird.
- ²⁸ Die SK muss die im OZG-Manager noch nicht oder falsch zugeordneten OZG-Leistungen identifizieren und Maßnahmen zur Bereinigung veranlassen.

3.5 Finanzielle Absicherung der OZG-Umsetzung

- ²⁹ Die erfolgreiche Umsetzung des OZG setzt eine angemessene finanzielle Ausstattung in allen beteiligten Staatsministerien voraus. Für die künftige Umsetzung des OZG ist durch die SK eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie zu entwickeln und mit den Beteiligten abzustimmen. Eine Bündelung finanzieller Ressourcen, insbesondere in Zeiten knapper Haushaltsmittel, würde ermöglichen, landesweite Prioritäten zu setzen. Ohne eine solche Finanzierungsstruktur bleibt die OZG-Umsetzung fragmentiert und abhängig von der Finanzlage des jeweiligen Ressorts.

4 Stellungnahme der Sächsischen Staatskanzlei

4.1 OZG-Umsetzungsstand

- ³⁰ Die SK weist darauf hin, dass das bislang verwendete Reifegradmodell zwischenzeitlich durch ein neues Reifegradmodell des IT-Planungsrates (Beschluss 25/2025) abgelöst worden sei. Zudem werde das Dashboard des Bundes derzeit überarbeitet.

4.2 Steuerungsgrundlagen

- ³¹ Die SK führt aus, dass die Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung den zeitlichen Rahmen für die digitale Transformation bis zum Jahr 2030 vorgebe.

4.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- ³² Die SK weist darauf hin, dass die Kritik zur Steuerung und Koordinierung Anlass gebe, die Effektivität der bestehenden Management- und Gremienstruktur zu überprüfen. In diesem Zusammenhang arbeite sie u. a. an der Einführung eines öffentlichen OZG-Dashboards, eines Leistungskennzahlensystems sowie an der Prüfung eines zentralen OZG-Programmmanagements.

4.4 OZG-Manager

- ³³ Aus Sicht der SK ist der OZG-Manager grundsätzlich als Steuerungsinstrument geeignet. Die festgestellten Unschärfen im Datenbestand seien insbesondere auf die hohe Dynamik im Bestand der Verwaltungsleistungen zurückzuführen. Zugleich kündigt sie an, künftig stärker auf die Aktualität der Daten sowie auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Datenpflege durch die Ressorts hinzuwirken und ihre Vorgaben zur Befüllung des OZG-Managers bei Bedarf weiter zu präzisieren.

4.5 Finanzierung der OZG-Umsetzung

- ³⁴ Die SK teilt mit, dass bereits seit mehreren Jahren über Förderverträge gemeinsam mit der kommunalen Ebene Mittel für die OZG-Umsetzung bereitgestellt würden. Zudem sei im Doppelhaushalt 2025/2026 erstmals ein zentraler Ansatz für Digitalisierungsvorhaben geschaffen worden. Für den kommenden Doppelhaushalt werde angestrebt, weitere Mittel im Einzelplan der SK zu bündeln.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁵ Der SRH begrüßt die geplanten Maßnahmen der SK zur Verbesserung der Datenaktualität und Präzisierung von Vorgaben für den OZG-Manager.
- ³⁶ Die von der SK angekündigten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Managementinstrumente werden vom SRH als Schritte in die richtige Richtung gewertet. Sie bestätigen zugleich den Bedarf nach einer Stärkung der zentralen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion.
- ³⁷ Die Ausführungen zur Finanzierung der OZG-Umsetzung nimmt der SRH zur Kenntnis. Die genannten Maßnahmen ändern jedoch nichts an der Feststellung, dass bislang keine umfassende, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die OZG-Umsetzung erarbeitet wurde. Der SRH hält daher an seiner Empfehlung, eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die künftige Umsetzung des OZG zu entwickeln, fest.